

Verfahrensvermerke

Prelambel und Ausfertigung
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
 - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -
 hat der Rat der Stadt Rodenberg den Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen,
 als Satzung beschlossen.
 Rodenberg, 02.03.2011
 gez. Heilmann (Stadtdirektor)

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
 Rodenberg, 02.03.2011
 gez. Heilmann (Stadtdirektor)

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Rodenberg, Flur 5
 Maßstab: 1 : 1.000
 „Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.“
 © 2010
 Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Hameln

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz) gesetzlich geschützt.
 Die Verwertung für nichtgeneigte oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenfüllung eigenen Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.03.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 04.04.2011
 Aktenz.: L4 - 215/2010

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
 Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln
 - Katasteramt Rinteln -
 Breite Straße 17
 31737 Rinteln
 gez. I. V. Stronk (Vermessungsoberrat)

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.
 Hameln, 01.12.2010
 LandschafArchitekturbüro Georg von Luckwald
 LandschaftsArchitekt BDLA Stadtplaner SRL
 Gut Heppensen Nr. 5, 31787 Hameln
 Telefon: 05151 4 8744, www.luckwald.de
 gez. von Luckwald (Planverfasser)

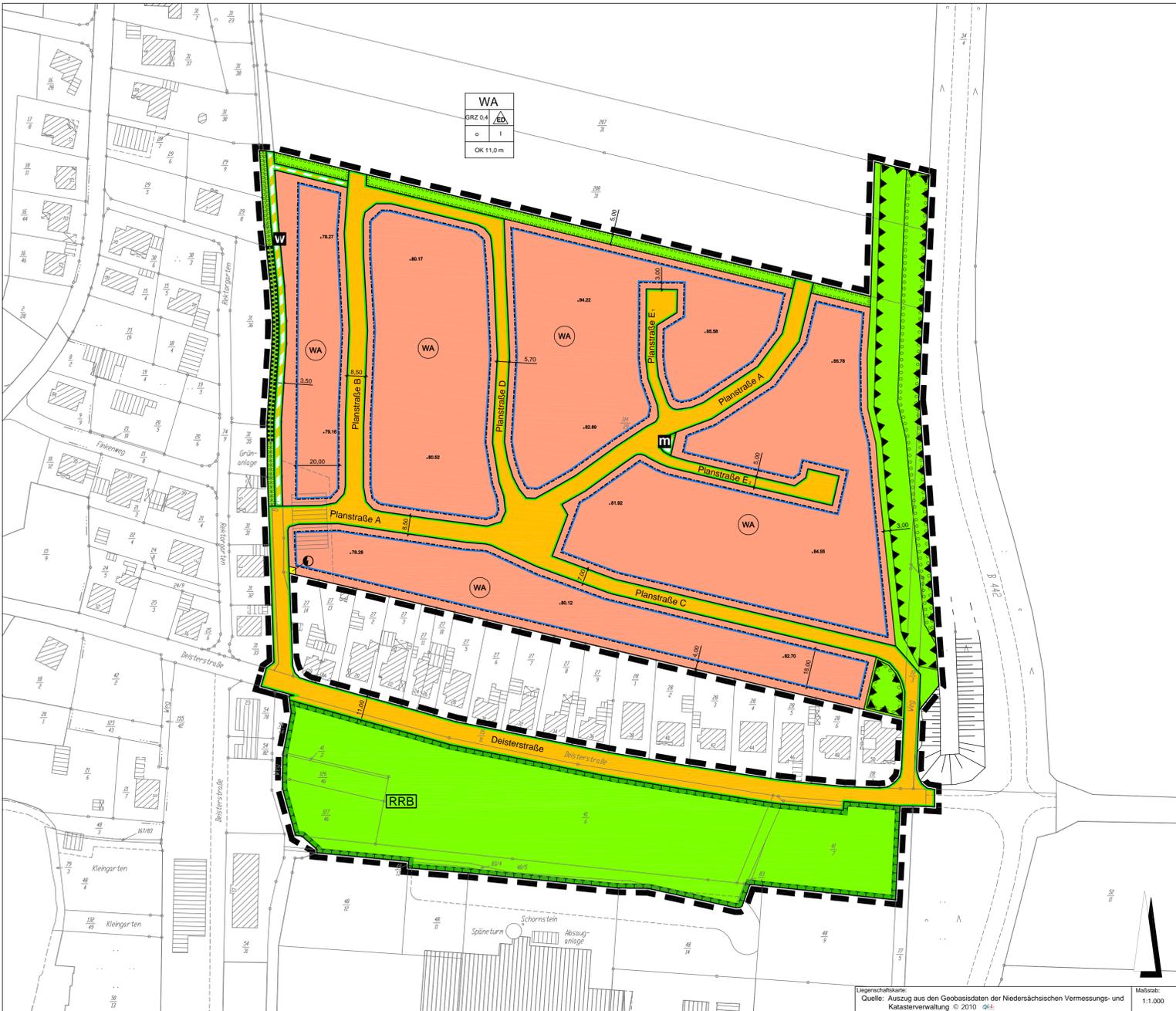
Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 07.12.2010 bis 06.01.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rodenberg, 02.03.2011
 gez. Heilmann (Stadtdirektor)

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan Nr. 51 nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.03.2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
 Rodenberg, 02.03.2011
 gez. Heilmann (Stadtdirektor)

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.04.2011 ortsüblich (Abt. Lx SHG Nr. 4/2011) bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
 Rodenberg, 03.05.2011
 gez. Heilmann (Stadtdirektor)

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.
 Rodenberg,
 Stadtdirektor



Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet - WA - sind ausnahmsweise zugelassene Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Überschreitungen durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind zulässig. Die zulässige Grundfläche darf durch die benannten Anlagen, maximal bis zu 25 von Hundert überschritten werden.

2.2 Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 11 m. Überschreitungen können als Ausnahme für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

2.3 Bezugshöhe ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche im Plangebiet. Maßgeblich hierfür sind die in der Planzeichnung enthaltenen Bezugspunkte aus dem Geländemaßstab.

§ 3 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 3.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist ein Lärmschutzwall zu errichten, welcher an den bestehenden Lärmschutzwall im Kreuzungspunkt Deisterstraße/B442 anschließt. Die Höhe des Lärmschutzwalles beträgt 6,5 m. Die kleine Verwallung südlich der Planstraße C erhält abweichend hiervon eine Höhe von 4,0 m. Von den angegebenen Höhenmaßen kann in geringfügigem Umfang (ca. 5 %) abgewichen werden.

3.2 Bezugspunkt für die Höhe des Lärmschutzwalles ist die gewachsene Geländeoberfläche am Böschungsfuß des Walles.

3.3 In den Allgemeinen Wohngebieten müssen die Außenbauteile von Gebäuden mit Außenhüllarmen ein realisierendes Schalldämm-Maß (gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau) von mindestens 35 dB aufweisen. Diese Vorgabe resultiert aus der Lage des WA innerhalb des Lärmpegelbereichs III.
 Ausnahmsweise kann eine Minderung der festgesetzten Schalldämm-Maße zugelassen werden, sofern im Rahmen der Baugenehmigung durch Einzelanträge ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

3.4 Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schalldämmten Lüftungsöffnungen bzw. -einrichtungen erforderlich, sofern nachts der Orientierungswert von 45 dB(A) (gemäß DIN 18005) überschritten wird. Dies ist i.d.R. immer dann der Fall, wenn diese Räume kein Fenster haben, welches in die Himmelsrichtungen Westen bis Nordwesten ausgerichtet ist. Die Lüftungsöffnungen müssen das gleiche Einflüßungs-Dämpfungsmaß wie die erforderlichen (Schallschutz-) Fenster der Gebäude aufweisen.
 Ausnahmsweise kann auf schalldämmte Lüftungsöffnungen verzichtet werden, sofern im Rahmen der Baugenehmigung durch Einzelanträge eine geringere Lärmlastleistung (< 45 dB(A)) nachgewiesen wird. Gleiches gilt auch für Überwachungsräume des Beherbergungsgewerbes.

§ 4 Rückhaltung/ Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 4.1 Das im WA-Gebiet und auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Das Becken ist nach den Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 117 zu bemessen. Dabei ist eine Regenpende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 20 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem Gebiet sind auf eine Drosselabflussspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

§ 9 Anpflanzung von Gehölzen / Erhaltung von Gehölzen auf öffentlichen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 5.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölzstreifen sind zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.

5.2 Flächen für Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 a) In den festgesetzten Pflanzstreifen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs (5 m Breite) sind zur Ortsrandeinkürzung zweifelhafte Gehölzpflanzungen aus 85 % Strauchern und 15 % Heistern anzulegen. Die Pflanzstellen sind auf mindestens 70 % ihrer Länge zu bepflanzen. Die unbepflanzten Flächenanteile sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.

b) In den beiden festgesetzten Pflanzstreifen am westlichen Rand des Wirtschaftsweges sind jeweils mind. 2 mittel- bis großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 14/16) zu pflanzen. Die unbepflanzten Flächenanteile sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.

5.3 Flächen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf der öffentlichen Grünfläche - Lärmschutzwall
 Auf einem Flächenanteil von 100 % der festgesetzten Fläche sind Gehölzpflanzungen aus 85 % Sträuchern und 15 % Heistern anzulegen.

5.4 Westlicher Teil der öffentlichen Grünfläche - Lärmschutzwall
 Der westliche, nicht für Anpflanzungen vorgesehene Teil des Lärmschutzwalles ist der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen.
 Am westlichen Rand des Lärmschutzwalles darf ein mit 3er breiter Streifen entlang der Wohngrundstücke maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.

5.5 Anzupflanzende Bäume auf öffentl. Verkehrsflächen im WA-Gebiet
 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 30 mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2,0 m Breite und insgesamt 6 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind zu begrünen und nachhaltig gegen Überfuhren zu schützen.

5.6 Die in den §§ 5.2 und 5.3 festgesetzten Pflanzungen sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können (Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Artenliste siehe Hinweise, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125).

5.7 Die in § 5.2 a) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des ersten Gebäudes im letzten Bauabschnitt durchzuführen, die in § 5.2 b) festgesetzten Pflanzmaßnahmen nach Fertigstellung des ersten Gebäudes im ersten Bauabschnitt. Die in § 5.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des Lärmschutzwalles durchzuführen.

5.8 Die in den §§ 5.2 und 5.3 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zugerechnet.

§ 6 Anpflanzung von Gehölzen auf privaten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 6.1 Auf jedem Baugrundstück innerhalb des WA-Gebietes ist mindestens ein Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 7.1 Die im Plan festgesetzte Fläche ist als naturnaher Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln und zu pflegen. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

a) Naturnaher Gewässerentwicklung
 Am nordöstlichen Randbereich ist die vorhandene Gewässerverrohrung aufzunehmen und ein naturnahes Fließgewässer herzustellen. Das Gewässer ist in Anlehnung an die Darstellung des Städtebaulichen Entwurfs in geschwungener Linienführung anzulegen. Die Böschungen sind mit wechselnden Neigungen auf 80 % der Länge von maximal 1:2 herzustellen, die Gewässersohle soll eine Breite von i.H. 1,80 m aufweisen. Am nördlichen Uferand ist ein Gewässerstrandstreifen von 5,00 m Breite als Ruderalfläche zu entwickeln. Zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs kann dieser Stellen maximal 1-mal alle 3 Jahre gewährt werden. Eine Aufweitung des Gewässerprofils zur ergänzenden Rückhaltung des natürlichen Abflusses ist bis auf 70 % der Flächenbreite zulässig.

b) Gehölzpflanzungen
 Auf der Fläche sind in Anlehnung an die Darstellung des Städtebaulichen Entwurfs Gehölzpflanzungen aus 85 % Sträuchern und 15 % Heistern anzulegen. Die Gehölzpflanzungen müssen eine Größe von insgesamt mindestens 2.500 m² aufweisen. Weiterhin sind mindestens 9 hochstämmige, großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 14/16) zu pflanzen. Die unbepflanzten Flächen sind der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Pflanzungen sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu

erhalten. Zum Schutz gegen Wildverbiss sind 80 % der Pflanzungen in den ersten 5 Jahren wildsicher einzuzulassen. Abgänge sind zu ersetzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können (Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Artenliste siehe Hinweise, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125).
 Hochstämme sind an mindestens zwei Baumföhnen fachgerecht anzubinden und gegen Wildverbiss zu schützen.

7.2 Im westlichen Bereich ist die Anlage eines naturnah ausgeformten Beckens zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig. Das Becken ist in Erdbauweise mit wechselnden Böschungsnigungen von maximal 1:2 anzulegen. Lediglich im Einlaufbereich sowie im Bereich des Grundablasses und des Notüberlaufes sind Befestigungen in dem dafür notwendigen Maß zulässig. Die Böschungen und die Sohle des Beckens sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Ansaat) und dürfen nur abschnittsweise maximal 1-mal in 3 Jahren zur Unterhaltung gemäht werden.

7.3 Die in § 7.1 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des ersten Gebäudes im Geltungsbereich durchzuführen.

7.4 Die in §§ 7.1 und 7.2 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

Hinweise
 1. Planungsrechtliche Beurteilung
 Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).
 2. Bodenschutz
 Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vorsorgepflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen. Für den Umgang mit Boden gilt insbesondere:
 - Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen.
 - Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenresten sollen nicht befeuert werden.
 - Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen.

3. Denkmalschutz
 Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Auf die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. § 10, § 13 und § 14 NDSchG) wird verwiesen.

4. Gehölzarten für Anpflanzungen im Plangebiet
 Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich	
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):	Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Mittelkronige Bäume:	Sträucher < 5 m Höhe:
Acer campestre	- Feldahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Populus tremula	- Zitterpappel
Sorbus aucuparia	- Eberesche
	Cornus sanguinea
	- Hasel
	- Zweifloriger Weißdorn
	- Eingriffliger Weißdorn
	- Traubeneiche
	- Salweide
	- Schwarzer Holunder
	- Hartrie gel
	- Pfaffenhütchen
	- Heckenröhrlin
	- Schlehe
	- Hundrose
	- Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Acker verwenden.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 OK 11,0 m Höhe der baulichen Anlage (Höchstmaß) OK 11,0 über gewachsenem Gelände

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 o offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Müllsammelplatz
 Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen - Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Darstellungen

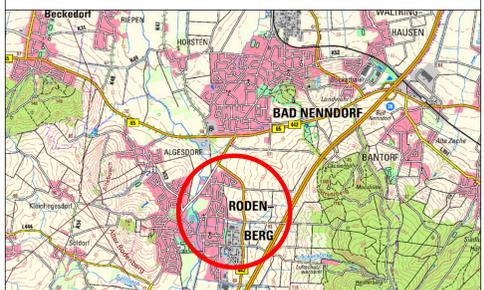
Bestehender Lärmschutzwall
 Geplanter Standort des Regenrückhaltebeckens

Höhenpunkt gemäß Geländeaufmaß vom 28.04.2010

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan "Leimkaute II" erfolgt innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereichs die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 "Hauptstraße" und Nr. 31 "Östlich von Rodenberg"

**Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
 Stadt Rodenberg**

Bebauungsplan Nr. 51 "Leimkaute II"



Übersichtskarte (DTR 50)
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 ALGN
 Maßstab: 1:50.000
 Datum: März 2010
 Sonstige Planunggrundlagen:
 - Aufmaß: Dipl.-Ing. Dieter Linz GmbH & Co. KG, 31515 Wunstorf, Stand: 28.04.2010

Planungsträger: Stadt Rodenberg
 Amtsstraße 5
 31552 Rodenberg

Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
 Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL
 Gut Heppensen Nr. 5, 31787 Hameln,
 Tel.: 05151 / 87464, www.luckwald.de